

Linz,

SCHULUNGSVEREINBARUNG

zwischen:

Firmenname
PLZ Ort, Straße
Tel. Nr.:

und

Herr Name
PLZ Ort, Straße
Tel. Nr.:

1) Ziel:

Herr Name, im folgenden Schulungsteilnehmer genannt, steht in einem Betreuungsverhältnis zur VOEST-ALPINE-STÄHLSTIFTUNG und hat sich im Rahmen der dadurch gegebenen Möglichkeiten für eine Ausbildungsziel entschieden.

Um die innerhalb der Stahlstiftung organisierte theoretische Ausbildung durch praktische Erfahrung in einem entsprechenden Betrieb zu ergänzen, gibt ihm die Firmenname, im folgenden unterweisender Betrieb genannt, die Möglichkeit, ein entsprechendes Praktikum zu absolvieren.

2) Vereinbarungsgegenstand:

Der Schulungsteilnehmer erhält die Erlaubnis, sich im unterweisenden Betrieb als Beruf zu beschäftigen und das Erlernte in der Praxis anzuwenden. Diese Beschäftigung erfolgt im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten des

unterweisenden Betriebes in Abstimmung mit dessen Angehörigen, wobei der Schulungsteilnehmer sich soweit an die gegebene Organisation anpaßt, daß der gewünschte Lernzweck ohne Störung des Betriebes ermöglicht wird.

Im Vordergrund steht der Zweck der Erweiterung und Anwendung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schulungsteilnehmers in der Praxis, wodurch keine organisatorische Eingliederung des Schulungsteilnehmer in den unterweisenden Betrieb entsteht und insbesondere auch kein Dienstverhältnis gegeben ist.

Zur Abstimmung mit der Arbeitsmarktservice muß ein Schulungsplan erstellt werde, der in der Folge die Basis für das Schulungsverhältnis des Schulungsteilnehmers im unterweisenden Betrieb bildet.

Dieser Schulungsplan ist mit der VOEST- ALPINE- STAHLSTIFTUNG, abzustimmen.

3) Unentgeltlichkeit:

Der Schulungsteilnehmer hat keinen wie immer gearteten Entgeltanspruch gegen den unterweisenden Betrieb, da er auch während der gesamten Praktikumsdauer das Arbeitslosengeld bezieht. Der Schulungsteilnehmer ist außerdem kranken-, unfall- und haftpflichtversichert. Sollte sich im Rahmen des Praktikums ein Unfall ereignen ist umgehend die VOEST-ALPINE-STAHLSSTIFTUNG zu informieren.

4) Gültigkeit:

Diese Schulungsvereinbarung gilt ab: Datum bis: Datum für Wochenstunden. Die Lösung der Schulungsvereinbarung kann unter Angabe von Gründen beiderseits jederzeit erfolgen.

5) Theoretische Ausbildung:

Der Schulungsteilnehmer wird neben dieser Praxis auch seine theoretische Ausbildung weiterverfolgen. Die durch eine Kurs- oder Schulteilnahme bedingte Abwesenheit wird er dem unterweisenden Betrieb vorher mitteilen. Die Kosten für diese Kurse werden im Rahmen seines Betreuungsverhältnisses von der

VOEST-ALPINE-STAHLSTIFTUNG getragen und belasten den unterweisenden Betrieb in keiner Weise.

6) Vollauslastung:

Da zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen des ALVG die Betreuung innerhalb der VOEST-ALPINE-STAHLSTIFTUNG eine Vollauslastung des Betreuten bewirken muß, benötigt die VOEST-ALPINE-STAHLSTIFTUNG zur Verwaltung der An- und Abwesenheit des Schulungsteilnehmers die diesbezüglichen Informationen vom unterweisenden Betrieb.

Der unterweisende Betrieb erklärt sich bereit, die An- und Abwesenheit des Schulungsteilnehmers zu erfassen und periodisch mit der VOEST-ALPINE - STAHLSTIFTUNG abzustimmen.

Für die Aus- und Weiterbildung: Schulungsteilnehmer:

.....

Für die Firma:

.....

(Stempel/Unterschrift)